



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein englisches Urteil über die deutschen Bestrebungen in Ostafrika.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Agitation klar machen werde. Man werde dann die nötigen Schranken wieder ziehen können, ehe es zu spät sei. Gewiß, weder das deutsche Reich noch der preussische Staat werden über der sozialistischen Bewegung zu Grunde gehen. Das Schicksal beider wird von einem starken Arm gelenkt, und wir haben noch Gesetze, die im äußersten Notfall in Anwendung gebracht werden können; die Perspektive auf diese Gesetze hat Minister Herrfurth in nicht mißzuverstehender Weise im Reichstag eröffnet. Aber von dem Beginn der Zuchtlosigkeit bis zur Anwendung der erwähnten Notgesetze ist ein gefährlicher Weg zurückzulegen, doppelt gefährlich für zwei Klassen von Personen. Vor allem für den Arbeiter, der nun wieder allen Hezereien und Wühlereien ohne jeden Schutz ausgesetzt ist. Wie der Arbeiter durch solche Einwirkungen widerstandslos beherrscht wird, hat noch jüngst die „Kölnische Zeitung“ in einem sehr beachtenswerten Artikel gezeigt, worin sie als den größten Feind des Arbeiters den Arbeiter selbst schilderte. Die andre Klasse von Menschen aber, für die die Übergangszeit größere Bedenken mit sich bringt, sind die Behörden, die der sozialdemokratischen Bewegung zunächst gegenüber stehen, insbesondre die Polizeibehörden; diese werden einen sehr schweren Stand bekommen. Man wird nach wie vor von ihnen verlangen, daß sie für Ruhe und Ordnung einstehen sollen, obwohl ihnen eins der wirksamsten Mittel zur Erfüllung dieser Forderung entzogen ist. Sie werden natürlich mit demselben Eifer und derselben Berufstreue den Kampf für die bürgerliche Ordnung weiter führen wie bisher; was aber alles nach dem 1. Oktober eintreten wird, kann der aufmerksame Beobachter schon jetzt zur Genüge wahrnehmen. Hoffentlich wird den Polizeibehörden dann, wenn sie nicht mehr das leisten können, was sie möchten, eine mildere Beurteilung zu teil werden, als sie ihnen wegen der Handhabung des Sozialistengesetzes vielfach zu teil geworden ist.



Ein englisches Urteil über die deutschen Bestrebungen in Ostafrika



unter dem Titel „Deutsche Bestrebungen in Ostafrika“ ist im Maihefte von Blackwoods Edinburgh Magazine ein Aufsatz erschienen, der sich, wie es im Eingange heißt, die Aufgabe gestellt hat, dem englischen Publikum über die deutsche Politik in Ostafrika die Augen zu öffnen und nachzuweisen, daß zwischen den so oft wiederholten Versicherungen der deutschen Regierung, freundliche Beziehungen mit England unterhalten zu wollen, und ihrem tatsächlichen Vorgehen in jenen Gegenden der schroffste Widerspruch bestehe.

Der Aufsatz, der den Raum von achtzehn doppelspaltigen Seiten einnimmt, enthält eine ununterbrochene Reihe von unrichtigen und tendenziös gefärbten Ausführungen, die in dem Satze gipfeln, daß es keinen Vertrag, keine Übereinkunft und keine öffentliche Verbindlichkeit irgend welcher Art bezüglich Ostafrikas gebe, die Deutschland in seiner England feindlichen Politik nicht ohne Zaudern durch Handlungen seiner Beamten und Vertreter verletzt habe. Daß der ungenannte Verfasser mit seinen Darlegungen auf weitere Kreise Eindruck machen sollte, ist bei der ruhigen und nüchternen Denkweise des englischen Publikums kaum anzunehmen; da aber der Aufsatz in einer so angesehenen Zeitschrift Aufnahme gefunden hat, wäre es kaum angemessen, wenn er von deutscher Seite mit Stillschweigen übergangen würde.

Der Verfasser geht bei seinen Ausführungen von dem zwischen Deutschland und England über die Ausdehnung des Sultanats von Sansibar und über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessengebiete in Ostafrika getroffenen Abkommen vom 29. Oktober/1. November 1886 aus. *)

*) Dieses Abkommen, soweit es hier in Betracht kommt, lautet: „Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und die Königlich Großbritannische Regierung übereingekommen sind, im Wege freundschaftlicher Verständigung verschiedene das Sultanat von Sansibar und das gegenüberliegende ostafrikanische Festland betreffende Fragen zu regeln, haben zu diesem Zwecke mündliche Verhandlungen stattgefunden, bei welchen die nachstehenden Artikel vereinbart sind.

1. Deutschland und Großbritannien erkennen die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von zwölf Seemeilen liegen, desgleichen über die Inseln Wamu und Mafia.

Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Mninganiflusses am Ausgang der Tughibucht bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Mninganiflusses, folgt dem Laufe desselben fünf Seemeilen und wird dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovumaflusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang.

Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von zehn Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Flutzeit. Die nördliche Grenze schließt den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an: die Stationen von Kismaju, Barawa, Merka, Matdishu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheit mit einem Umkreis von fünf Seemeilen.

3. Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphären in diesem Teile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise, wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea geschehen ist.

Das Gebiet, auf welches dieses Übereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovumafluß und im Norden durch eine Linie, welche, von der Mündung des Tanaflusses ausgehend, dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Äquators mit dem 38. Grad östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des ersten Grades nördlicher Breite mit dem 37. Grad östlicher Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht.

Um den Boden für die weiteren Ausführungen zu ebnen, wird zunächst darzulegen gesucht, daß England Deutschland in diesem Abkommen die weitestgehenden Zugeständnisse gemacht und sich dadurch — wie zwischen den Zeilen zu lesen ist — einen Anspruch auf die Dankbarkeit der deutschen Regierung erworben habe. Es wird in dieser Beziehung zunächst die durch Artikel 5 erfolgte Anerkennung des Sultanats von Witu angeführt. Witu, so wird bemerkt, sei ein unbedeutender, der Insel Lamu gegenüberliegender Bezirk, der unter deutschem Schutze stehe und — was vielleicht von vornherein beabsichtigt gewesen sei — einen Stachel in der Seite des britischen Interessengebietes bilde. Zu einem Sultanat sei jenes Ländchen erst durch die Deutschen aufgebauscht worden, die dem Häuptling Jumo Bakari den Sultanstitel gegeben hätten, teils um sein Ansehen zu erhöhen, teils weil sie diesen Titel allen Neger- und Hindu-, allen mohammedanischen und andern Eingebornenhäuptlingen ohne weiteres beizulegen pflegten.

Ein ganz besondres englisches Zugeständnis sieht der Verfasser darin, daß Deutschland in dem Abkommen ein größeres Gebiet als England zuerkannt ist. Nicht ohne Bitterkeit wird hierzu bemerkt, daß die sogenannten Rechte Deutschlands auf das ihm zuerkannte große Landgebiet sich auf acht Verträge gestützt hätten, durch die zwei schlecht ausgerüstete Reisende, Dr. Peters und Graf Pfeil, die Gebietsrechte der dort angefessenen Häuptlinge angeblich erworben hätten. Wie unzutreffend diese Ausführungen sind, liegt auf der Hand. Jeder, der auch nur oberflächlich mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß die Familie der Nebanahiden, der die Herrscher von Witu angehören, eher in jenem Lande geherrscht hat, als die jetzt in Sansibar regierende Linie der Sultane von Maskat nach Afrika herüberkam. Jedermann weiß ferner, daß die deutsche Regierung bei den Verhandlungen über das erwähnte Abkommen niemals behauptet hat, daß ihr auf Grund von Verträgen oder sonstigen Rechtstiteln die Oberhoheit über das gesamte jetzige deutsche Interessengebiet zustehe. Eine solche Behauptung ist ihrerseits ebensowenig auf-

Die Demarkationslinie soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Zipesee laufen, dann entlang an dem Ostufer und um das Nordufer des Sees führend den Fluß Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandscharo in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Süfer des Viktoria-Nyanzasees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird.

Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Großbritannien die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt.

5. Beide Mächte erkennen als zu Witu gehörig die Küste an, welche nördlich von Ripini beginnt und sich bis zum Nordende der Mandabucht erstreckt.“

gestellt worden, wie es englischerseits bezüglich des englischen Interessengebietes geschehen ist. Der Umfang und die Lage des damaligen Besitzstandes beider Nationen ist aber bei der Theilung des weiten, größtenteils noch unerforschten Ländergebietes vom Rovuma bis zum Tanaflusse maßgebend gewesen. Wenn daher das deutsche Gebiet größer bemessen ist als das englische, so hat das seinen Grund lediglich darin, daß deutsche Unterthanen damals in weiterem Umfange Gebietsrechte erworben hatten, als englische. Von einem Zugeständnis Englands kann daher weder hier noch bei der Anerkennung von Witu die Rede sein.

Nachdem der Verfasser auf den Meid hingewiesen hat, der die mit ihrem ersten Versuch in Ostafrika so kläglich gescheiterten Deutschen gegen die vom Glück begünstigte Britisch-ostafrikanische Gesellschaft erfüllt habe, kommt er auf die einzelnen Punkte, aus denen sich das vertragswidrige Verhalten Deutschlands ergeben soll. Zunächst wird da die Zollerhebung des Sultans von Witu im Belesonikanal, einer künftigen Wasserstraße zwischen dem Tana- und Nilflusse, ins Feld geführt. Den Deutschen wird zur Last gelegt, daß sie diese völlig unberechtigte Maßregel, durch die der Handel aus dem Innern (mit Elfenbein u.) nach dem der Britisch-ostafrikanischen Gesellschaft vom Sultan von Sansibar verpachteten Küstenstrich schwer geschädigt worden sei, veranlaßt hätten. Ferner wird der kaiserlichen Regierung der Vorwurf gemacht, daß sie auf die Vorstellungen Lord Salisburys das Einschreiten gegen die gedachte Zollerhebung des unter ihrem Protektorate stehenden Häuptlings unter leeren Ausflüchten abgelehnt und sich zu einem Verbote desselben erst entschlossen habe, als von der Britisch-ostafrikanischen Gesellschaft mit gewaltsamem Vorgehen gegen die Station gedroht worden sei.

Die Angaben, die zur Begründung dieser Behauptungen gemacht werden, sind durchweg unzutreffend. Zunächst ist der Belesonikanal nicht, wie erzählt wird, von den Leuten des Sultans von Sansibar, sondern von dem Vorgänger des Sultans Jumo Bakari angelegt. Ferner sind dort niemals Zölle von den aus dem Innern kommenden, sondern lediglich von den nach Witu bestimmten Waren erhoben worden; inwiefern daher die von dem Verfasser behauptete Schädigung erfolgt sein soll, ist unverständlich. Daß endlich der Belesonikanal in dem dem Sultan von Sansibar gehörigen und nachher an die Britisch-ostafrikanische Gesellschaft verpachteten Küstenstreifen liege, ist von dem Herrscher von Witu niemals anerkannt worden. Wenn solches nach der Vermessung eines britischen Seeoffiziers der Fall sein soll, so wird doch immerhin zugegeben werden müssen, daß dies eine einseitige Feststellung ist, die nicht ohne weiteres für alle Beteiligten maßgebend sein kann. Die Rechtsfrage, ob die Zollerhebung des Sultans von Witu berechtigt war, ist daher keineswegs so klar, wie der Verfasser glauben machen möchte.

Die weitere Behauptung, daß die Errichtung der Zollstation von Deutschland angeregt worden sei, ist völlig unbegründet. Darüber, ob Clemens Denhardt,

der übrigens niemals, wie in dem Aufsatze behauptet wird, die Stelle eines deutschen Konsularagenten oder eines Vertreters der deutschen Witu-Kompagnie bekleidet hat, jene Maßnahme dem Sultan angeraten habe, ist uns nichts bekannt. Jedenfalls hat er dies weder auf Anregung einer deutschen Gesellschaft noch auf Anregung der kaiserlichen Regierung gethan. Was endlich das Verhalten der deutschen Regierung in der vorliegenden Frage betrifft, so ist zu bemerken, daß einerseits der Sultan von Witu durch seine Stellung unter deutschen Schutz das Recht auf Zollerhebung keineswegs aufgegeben, und daß ebenso wenig der Sultan von Sansibar durch die Verpachtung der Küstenstrecke an die britische Gesellschaft auf seine Souveränitätsrechte verzichtet hat. Hieraus folgt, daß die kaiserliche Regierung, selbst wenn sie die Einrichtung der fraglichen Zollstation nicht für berechtigt hielt, dem Sultan von Witu diese Aufhebung nicht ohne weiteres anbefehlen konnte. Weiter folgt daraus, daß zu Beschwerden in der vorliegenden Angelegenheit, da es sich um einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Landes handelte, nicht die britisch-ostafrikanische Gesellschaft, sondern nur der Sultan von Sansibar berechtigt erschien. Wenn hiernach die kaiserliche Regierung auf die englischerseits in Berlin erhobenen Vorstellungen ein Einschreiten abgelehnt hat, so war dies, wie übrigens, so viel wir wissen, auch von der königlich großbritannischen Regierung anerkannt worden ist, durchaus korrekt und der Sachlage entsprechend. Die Angabe unsers englischen Anklägers, daß die kaiserliche Regierung, als die britische Gesellschaft Ernst gemacht habe, sich schließlich doch zum Verbote der Zollerhebung entschlossen habe, ist ebenfalls nicht zutreffend. Sie hat ein solches Verbot niemals erlassen. Dagegen hat sie allerdings dem Sultan Jumo Bakari, als er ihren Rat in der Angelegenheit in Anspruch nahm, geantwortet, er werde besser thun, sich unter Vorbehalt seiner Rechte vom Belesonikanal zurückzuziehen, als es zum Kampfe und Blutvergießen kommen zu lassen. Man sollte meinen, daß die britische Gesellschaft keinen Anlaß hätte, sich über das Vorgehen Deutschlands in dieser Angelegenheit zu beklagen.

Der zweite Punkt der Anklageschrift gegen Deutschland hat die längst entschiedene Streitfrage über Lamu zum Gegenstand und sucht auch hier eine deutsche Feindseligkeit künstlich nachzuweisen. Die betreffenden Ausführungen bedürfen keiner Widerlegung, denn wenn der Verfasser anführt, daß Lord Salisbury den deutschen Vorschlag, die Angelegenheit einem Schiedsrichter zu unterbreiten, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache angenommen habe, so wird sich der Leser selbst sagen, daß die kaiserliche Regierung jenen Vorschlag nicht ohne ähnliche Ansicht von der Berechtigung ihrer Auffassung gemacht hat.

Von der Insel Lamu geht der Verfasser zu den Nachbarinseln Manda und Patta über, deren Zollverwaltung von dem Sultan von Sansibar kürzlich an die Britisch-ostafrikanische Gesellschaft verpachtet worden ist. Der Umstand, daß die kaiserliche Regierung das Recht des Sultans zu dieser Maßnahme

nicht anerkannt und während der hierüber eingeleiteten Erörterungen die Wiederherstellung des status quo ante verlangt hat, ist ihm ein neues Zeichen der Perfidie Deutschlands. Allerdings wird erwähnt, daß auch der Sultan von Witu Ansprüche auf die Inseln erhebe, diese Ansprüche werden aber als shadowy claims keiner weiteren Erörterung wert gehalten. Ob sie wirklich so schattenhaft sind, kann füglich den Verhandlungen der beiden beteiligten Regierungen überlassen bleiben. Einstweilen darf, da in dem deutsch-englischen Abkommen vom Jahre 1886 wohl Lamu, nicht aber Manda und Patta als zum Reiche des Sultans von Sansibar gehörig anerkannt sind, angenommen werden, daß es mit dem Rechte des letztern auf die fraglichen Inseln nicht allzu sicher bestellt sei. Wo bleibt nun aber die Perfidie Deutschlands? Hierfür findet der Verfasser den klaren Beweis darin, daß bei Begründung der deutschen Ansprüche auf Lamu ein Versprechen des Sultans von Sansibar angeführt worden ist, durch das die deutsche Witu-Gesellschaft eine Konzession für Lamu und für Manda und Patta erlangt habe. Was bedürfen wir weitem Zugeständnisses, führt der Verfasser aus; damals, als es sich um eine Konzession für die deutsche Gesellschaft handelte, war die deutsche Regierung sehr bereit, die Souveränität des Sultans über Manda und Patta anzuerkennen, jetzt aber, wo er die Konzession einer englischen Gesellschaft erteilt hat, werden seine Rechte von ihr bestritten! Dem gegenüber ist zu bemerken, daß der Witu-Gesellschaft, als sie die Zollerhebung auf den Inseln der Mandabucht zu übernehmen wünschte, sehr wohl bekannt war, daß der Sultan von Sansibar neben Lamu auch die Inseln Manda und Patta beanspruchte. Es war unter diesen Umständen natürlich, daß sie damit auch wegen der beiden letztgenannten Inseln in Verhandlungen trat. Der Zustimmung des Sultans von Witu zu der beabsichtigten Zollübernahme sicher, konnte sie hoffen, auf diesem Wege eine von keiner Seite bestrittene Stellung zu erhalten und gleichzeitig bei Regelung des Pachtverhältnisses einen befriedigenden Ausgleich der konkurrierenden Ansprüche beider Herrscher herbeizuführen. Eine Anerkennung der Rechte des Sultans von Sansibar ist hierin also keineswegs zu finden. Noch weniger ist eine solche vonseiten der kaiserlichen Regierung erfolgt. Diese hat im Gegenteil auf eine frühere, hierauf bezügliche Anregung der englischen Regierung ausdrücklich erklärt, daß der Frage, dem Sultan von Sansibar die Herrschaft über jene Inseln einzuräumen, nur dann näher getreten werden könne, wenn er dafür in Gebietsabtretung an der Südgrenze des Witusultanats einwillige.

Weiter nach Norden schreitend kommt der Verfasser zu der Küstenstrecke von Witu bis Nismaju. Er behauptet, daß die Stellung dieses Gebietes unter deutschen Schutz weder den Vorschriften der Kongoakte über die bei neuen Besitzergreifungen an der ostafrikanischen Küste zu erfüllenden Bedingungen entspreche, noch mit dem oben erwähnten deutsch-englischen Abkommen von 1886 im Einklang stehe. Bezüglich des ersten Punktes scheint ein Streit

mit dem Verfasser überflüssig. Es darf wohl angenommen werden, daß die kaiserliche Regierung gemäß der Kongoakte der königlich großbritannischen Regierung von der Annexion des Küstenstreifens Anzeige gemacht hat, und daß diese, wenn gegen die deutsche Besitzergreifung Bedenken zu erheben gewesen wären, sie geltend gemacht hätte. Dagegen ist gegen die zweite Behauptung, da sie eine irrige Auffassung hervorrufen könnte, energisch Verwahrung einzulegen. Wenn der Verfasser aus dem Abkommen vom Jahre 1886 folgern will, daß Deutschland nördlich von Tana keine Erwerbungen zu machen befugt sei, so ist dies nach den klaren Bestimmungen der Vereinbarung völlig unbegründet. Die von Deutschland in dieser Beziehung übernommene Verpflichtung bezieht sich nach Artikel 3 des Abkommens lediglich auf den England zuerkannten Teil des zwischen dem Rovuma- und dem Tanaflusse gelegenen Gebietes. In der Erwerbung von Protektoraten nördlich vom Tana ist Deutschland dagegen in keiner Weise behindert.

Auch im Süden des englischen Interessengebietes ist nach dem Aufsatz Gelegenheit zum Nachweis deutscher Feindseligkeit geboten. Es wird hier namentlich auf die Haltung aufmerksam gemacht, die die kaiserliche Regierung in der Streitfrage über den Ausgangspunkt der die beiden Interessengebiete trennenden Grenzlinie angenommen hat. Nach Artikel 3 des Abkommens soll diese an der Mündung des Wanga oder Umbe beginnen. Bei den gemeinschaftlichen Vermessungen durch deutsche und britische Seeoffiziere ist nun festgestellt worden, daß Wanga und Umbe nicht Bezeichnungen für ein und dasselbe Gewässer sind, sondern daß der Umbe ein kleiner Fluß und daß der Wanga ein etwa zwei Meilen nördlich davon oberhalb der gleichnamigen Stadt gelegener Crief ist. Englischerseits wird hiernach der Umbe, deutscherseits der Wanga als Ausgangspunkt der Grenzlinie betrachtet. Durch den Wortlaut des von der Deutsch-ostafrikanischen Küstengesellschaft mit dem Sultan von Sansibar abgeschlossenen Küstenvertrages wird die Frage keineswegs, wie in dem Aufsatz behauptet wird, entschieden, denn wenn hier der Umbe als Nordgrenze des deutschen Gebietes bezeichnet wird, so ist anderseits anzuführen, daß nach dem Vertrage der Britisch-ostafrikanischen Gesellschaft der Wanga die Südgrenze des englischen Gebietes bilden soll. Hiernach stehen sich also die beiderseitigen Auffassungen gleichberechtigt gegenüber. Für die deutsche Ansicht aber kommt in Betracht, daß, wenn bei den Verhandlungen über das Abkommen von 1886 auch über den Flußnamen infolge widersprechender Kartenangaben Unklarheit bestand, doch deutscherseits davon ausgegangen wurde, daß die Stadt Wanga in unser Interessengebiet eingeschlossen werden sollte.

Als neuester Beweis deutscher Feindseligkeit gegen England wird schließlich eine von Major Wismann erlassene Proklamation angeführt, wodurch Handelskarawanen verboten wird, den nördlich vom Tana bis zum Kilimandscharo gelegenen Teil des deutschen Gebietes zu betreten. Nach der Ausführung des

Aussages soll es durch diese Maßregel verhindert werden, daß Karawanen vom deutschen in das englische und umgekehrt vom englischen in das deutsche Interessengebiet hinübergehen. Der Verfasser sieht darin ein Vorgehen gegen englische Handelsinteressen, das er unter Anführung der Kongoakte für durchaus unzulässig erklärt. Wir müssen gestehen, daß wir von der Proklamation nur durch englische Zeitungen Kunde erhalten haben. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sie, wenn sie wirklich ergangen ist, aus militärischen Gründen und wahrscheinlich im Interesse der Sicherheit der Karawanen erlassen worden ist. Daß damit aber nicht der in dem Aufsatz angegebene Zweck verfolgt wurde, geht am besten daraus hervor, daß Major Wisßmann ebenfalls nach englischen Zeitungen inzwischen bereits die Wiederaufhebung des Verbotes verfügt hat.

Nachdem wir den Ausführungen des Aufsatzes bisher gefolgt sind, halten wir uns eines Eingehens auf die Befürchtungen, die der Verfasser über die England von der deutschen Politik in Zukunft drohenden Gefahren anstellt, für überhoben. Es genüge die Bemerkung, daß er unter einer Fülle von unzutreffenden und geradezu unwahren Behauptungen darzulegen sucht, Dr. Peters, der Führer der deutschen Emin-Pascha-Expedition, sei ausgesandt worden, um für Deutschland im englischen Interessengebiet selbst und in dessen Hinterland Gebietsrechte zu erwerben. Nachdem er in Kavirondo angekommen sei, sei ihm Emin entgegengeschickt worden, um das Werk zu vollenden und nun auch die Ufer des Viktoria-Nyanza im Süden und Westen nebst Uganda und der Äquatorialprovinz für Deutschland zu gewinnen.

Jedermann in Deutschland weiß, daß die deutsche Emin-Pascha-Expedition und ihr mutiger Führer wirklich nur die Befreiung eines bedrohten Landsmannes und Gelehrten und keine politischen Ziele im Auge hatten. Welche Aufträge Emin erteilt worden sind, ist uns nicht bekannt, jedenfalls stehen sie aber mit dem deutsch-englischen Abkommen vom Jahre 1886 in Einklang.

Wir haben bei unserer Besprechung des Aufsatzes die gehässigen Bemerkungen des Verfassers und seine frivolen Angriffe gegen Deutschland nicht berührt, auch auf Wiederangriffe gegen das Vorgehen von Engländern und englischen Gesellschaften, zu denen genügendes Material zur Verfügung gestanden hätte, verzichtet. Wir haben uns bemüht, die Erörterung in streng sachlichem Rahmen zu halten, da wir in der That der Überzeugung sind, daß Deutschland wie England nur bei wirklich freundschaftlichem Zusammengehen in der Lage sein würden, dauernde Erfolge in Ostafrika zu erreichen. Wenn zwischen den beiderseitigen Regierungen, wie im deutschen und englischen Parlament wiederholt amtlich ausgesprochen worden ist, volles Einvernehmen besteht, so sollte ein freundliches Verhältnis nicht minder von den englischen und deutschen Interessenten und Gesellschaften erstrebt werden. Die Erreichung dieses Zieles kann aber durch Darstellungen, wie sie der Verfasser des Artikels „Deutsche Bestrebungen in Ostafrika“ gegeben hat, nur erschwert werden.